

# Satzung

Des Turn- und Sportvereins Lindewitt e.V.  
(kurz: TSV Lindewitt e.V.)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- u. Sportverein Lindewitt. Er wurde am 1. November 1951 in Lindewitt gegründet. Er ist am 16.11.1970 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen und führt den Zusatz e.V.. Die Vereinsfarben sind blau / weiß. Der Verein ist Mitglied des KSV Schleswig-Flensburg des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Der Verein hat seinen Sitz in Lindewitt.

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Turnens, der Leichtathletik, des Fußballs, Handballs, Faust- und Prellballs, des Tischtennis und andere Sportarten, sowie die Pflege der Kulturarbeit und der Geselligkeit.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder bei der Auflösung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

Der Verein arbeitet gemeinnützig nach § 3 der Gemeinnützigkeitsordnung.

Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

## § 4 Aufnahme in den Verein

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand des Vereins nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Sie bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Das Aufnahme-Formular muss eigenhändig unterschrieben sein. Für die Aufnahme der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung der Eltern oder des Vormundes als Einwilligungserklärung erforderlich.

## § 5 Rechte und Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können die Vereinsversammlungen besuchen, an ihnen Anträge stellen und an den Diskussionen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

## § 6 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschließung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eigenhändig unterschriebene Anzeige an den Vorstand und wird einen Monat nach Eingang rechtswirksam. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auch auf Antrag durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Ausschusses ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Ehrenrat (bzw. Mitgliederversammlung) zulässig. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinsvermögen ist zurückzuzahlen.

## § 7 **Beiträge**

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Wechsel der Mitgliedschaft vom außerordentlichen (Jugendlichen) zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist in mindestens halbjährlichen Raten zu entrichten.

Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beiträge die den Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen. In besonderen Fällen können Mitglieder auf Antrag beim Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung frei.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrag erhoben werden. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von 6 Monaten erfolgt die Streichung von der Mitgliedschaft (Mitgliederliste), wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei dem Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zum Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

## § 8 **Strafen**

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Sitte und den Anstand in den Versammlungen und auf allen vom Verein abgehaltenen Veranstaltungen verstoßen, sowie auch solche Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollen, unentschuldigt fernbleiben oder ohne besondere Erlaubnis in anderen Vereinen sportlich tätig sind, können

Bestraft werden, durch:

- a) Verweis
- b) Geldbusse
- c) Sperre
- d) Ausschluss

Die Strafe bestimmt der Vorstand, bzw. der Ehrenrat, Einsprüche sind innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung an den Vorstand, den Ehrenrat oder die Mitgliederversammlung zulässig. Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden.

## § 9 **Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## § 10 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (auch Generalversammlung)
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## § 11 **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und als solches in allen Belangen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung allein zuständig.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- b) der Kassenbericht u. der Kassenprüferbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Anträge

Die Mitglieder des Vereines treten im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres zur Mitgliederversammlung zusammen. Der Termin und die Tagesordnung der Versammlung müssen 10 Tage vorher öffentlich bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen, müssen 4 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dieses auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder tun. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an alle Mitglieder schriftlich erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Bei Vorliegen von mehr als einem Wahlvorschlag oder auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Wahl.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer. Nach dem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

## § 12 **Der Vorstand**

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende
2. 1. stellvertretender Vorsitzende
3. 2. stellvertretender Vorsitzende
4. Kassenverwalter
5. stellvertretender Kassenverwalter
6. technischer Leiter
7. Schriftführer
8. 3 Beisitzern
9. Gerätewart
10. Jugendwart
11. Spartenleiter
12. Übungsleiter bzw. Trainer (vom Vorstand bestellte)

Die Mitglieder von:

1. bis 11. sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes,
- von 12. besitzen nur beratende Stimme,
1. bis 8. werden von der Mitgliederversammlung gewählt
- von 9. durch den Vorstand bestellt,
- von 10. durch die Jugendlichen des Vereins gewählt
- von 11. durch die jeweiligen Spartenangehörigen gewählt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt:

In geraden Jahren: Vorsitzender, 2. stellvertretender Vorsitzender, technischer Leiter, Schriftführer, stellvertretender Kassenverwalter

In den ungeraden Jahren: 1. stellvertretender Vorsitzender, Kassenverwalter, 3 Beisitzer

## § 13 **Der geschäftsführende Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Kassenverwalter, der stellvertretender Kassenverwalter, der Schriftführer und der technische Leiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende oder der 2. stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart oder stellvertretenden Kassenverwalter vertreten.

## § 14 **Befugnisse des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ein und leitet alle Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen des Vereins und seine Organe. Er ist für die Richtigkeit der Protokollführung und die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Der Gesamtvorstand ist in allen Fragen grundsätzlicher Bedeutung im Sinne der Satzung zuständig (Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Bearbeitung der Anträge der Sparten oder einzelner Mitglieder usw.), der geschäftsführende Vorstand für die Erledigung der laufenden Geschäfte.

Bei wichtigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende weitere Mitglieder als beratende Mitglieder zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder die beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich und an alle Vorstandsmitglieder gehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer einzustellen.

#### § 15 **Die Sparten bzw. Abteilungen**

Bei genügender Beteiligung und auf Antrag, kann der Verein für einzelne Sportarten Sparten einrichten. Einer Sparte kann nur angehören, der Mitglied im Verein ist. Die Angehörigen der Sparten wählen aus ihrer Mitte einen Spartenleiter, der geborenes Mitglied des Vorstandes ist. Der Spartenleiter leitet den Übungsbetrieb seiner Sparte im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

#### § 16 **Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung, Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- |                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| a) Sportstättenausschuss | e) Sportausschuss |
| b) Jugendausschuss       | f) Ehrenrat       |
| c) Festausschuss         | g) Kassenprüfer   |
| d) Materialausschuss     |                   |

#### § 17 **Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder** – siehe Ehrenordnung

#### § 18 **Wahlen**

Vorschläge für die Wahlen erarbeitet der erweiterte Vorstand. Weitere Wahlvorschläge können auch aus der Mitgliederversammlung kommen.

## § 19 Ehrenrat

Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der beiden Parteien angerufen wird.
- c) eventuelle Mitwirkung bei Neuaufnahmen in den Verein.
- d) eventuelle Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein.
- e) Unerstützung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich; sie sind schriftlich festzulegen.

## § 20 Kassenprüfer

Alljährlich wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und müssen mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vornehmen. Auf Wunsch der Kassenprüfer sind weitere Einsichtnahmen nach Absprache durchzuführen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 21 Zugehörigkeit

Der Verein gehört dem Kreissportverband Schleswig-Flensburg und dem Landes-Sportverband Schleswig-Holstein als Mitglied an. Der Austritt kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen grundsätzlich die Beschlüsse der Organisationen, denen sie angehören.

## § 22 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen, etwa eintretenden Unfällen oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Die Mitglieder sind gem. der Satzung des LSV Schleswig-Holstein gegen Sportunfälle versichert.

## § 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an das Amt Schafflund mit der Auflage, es der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieser Organisation anerkannt ist.

## § 24 Ehrenamtliche Funktionen im Verein

Aufgrund der einschlägigen Gesetzesänderung des SGB VII, die am 1.1.2005 in Kraft getreten ist, besteht die gesetzliche Möglichkeit, Versicherungsschutz für gewählte bzw. vom Vorstand eingesetzte Ehrenamtsträger in der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewährleisten. Diese Ehrenamtsträger müssen in der Satzung verankert sein.

- a) Die Aufgaben werden grundsätzlich ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis erbracht.
- b) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

- c) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden folgende Vereinsämter bestellt:
- Mitglieder des geschäftsführenden u. erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse, wie unter §§12, 13, 16 beschrieben,
  - Obmänner /Obfrauen
  - Schiedsrichter(innen) und Schiedsrichterwarte(innen),
  - Platzwart, Ordner und Kassierer
- d) Die Bestellung der Ehrenamtsträger erfolgt gemäß Satzung bzw. bei Sonderfunktionen durch den geschäftsführenden Vorstand
- e) Die Dauer der Ehrenamtstätigkeit regelt die Satzung bzw. bei Sonderfunktionen mindestens ein Jahr. Saisonelle Regelungen sind möglich.

## § 25 **Veröffentlichung von Mitgliederdaten**

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren und Feierlichkeiten an Aushangpunkten, Printmedien und/oder der Vereinshomepage bekannt. Dabei können personenbezogene Daten sowie Bilder mit dieser Person veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten und Abbilder vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf diese Person eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.

Die Mitglieder des Vereins willigen hiermit durch den Beitritt und ihrer Mitgliedschaft zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsgemäßen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Meldesysteme der Verbände über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied durch den Beitritt zum Verein gegebenen Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine durch die Mitgliedschaft erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

## § 26 **Errichtung und Genehmigung**

Die Satzung wurde auf der Vorstandssitzung am 12.05.1969 errichtet und durch die Außerordentliche Mitgliederversammlung am 02.06.1969 genehmigt u. beschlossen.

Die Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 03.06.1993 geändert.

Die Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 14.06.2005 geändert (§11 + § 13).

Die Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 08.06.2006 geändert (§7,§24,§ 25).

Die Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 14.06.2007 geändert (§20).

Die Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 12.06.2012 geändert. (§12,§13)

Lindewitt, 16.10.2012

B. Abraham